

# Überbauung von Netzanschlüssen: Der aktuelle Gesetzgebungsvorschlag in der EnWG-Novelle

Dr. Martin Altrock, Mag. rer. publ.  
Rechtsanwalt und Partner bei BBH

# Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, Steuerberater\*innen sowie Ingenieur\*innen, Wirtschaftsexpert\*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 700 Mitarbeiter\*innen
- ▶ rund 7.000 Mandant\*innen

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und Steuerberater\*innen – sowie weitere Expert\*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant\*innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 300 Berufsträger\*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

# Dr. Martin Altrock



Dr. Martin Altrock berät umfassend zu Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien (Markt- und Netzintegration, Windkraftprojekte, Solar, Biogas, Erneuerbare Kraftstoffe, Power-to-X). Dazu gehört auch die Fortentwicklung des Rechtsrahmens sowie die Transformation des Energiesystems (Schwerpunkte: Sektoren Strom, Verkehr und Industrie) und alle Rechtsfragen rund um die Erzeugung, Förderung und Nutzung von Wasserstoff.

- ▶ Geboren 1968 in Kassel
- ▶ Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL), Studium der Verwaltungswissenschaften an der DHV Speyer
- ▶ Referendariat am OLG Karlsruhe, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Promotion an der Universität Heidelberg
- ▶ Seit 2000 Rechtsanwalt bei und seit 2006 Partner/Gesellschafter von BBH
- ▶ Seit 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Enertrag SE
- ▶ Seit 2018 Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Berlin
- ▶ Sachverständiger im Deutschen Bundestag zur Novelle des EEG
- ▶ Seit 2020 Mitglied des Präsidiums des Deutschen Wasserstoff-Verbands e. V. (DWV)

**Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-96 · [martin.altrock@bbh-online.de](mailto:martin.altrock@bbh-online.de)

# Agenda

1. Ausgangslage und unionsrechtliche Vorgabe für flexible NA-Vereinbarung
2. Überbauung und Cabel Pooling
3. Regelungsentwurf im Wortlaut
4. Kritik am Regelungsentwurf

# ENTWURF eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich u.a. des Netzausbaus

Im aktuell diskutierten BMWK-Referenten-Entwurf des Gesetzes (Stand 18.10.2024) finden sich einige neue EEG-Paragrafen zum **Netzanschluss** von EE-Anlagen:

- ▶ § 8a Kapazitätsreservierung; Festlegungskompetenz
- ▶ § 8b Besondere Regelungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2
- ▶ § 8c Besondere Regelungen zum Anschluss von Solaranlagen
- ▶ § 8d Besondere Regelungen zum gemeinsamen Anschluss mit Stromspeicher
- ▶ § 8e Reservierung von Netzanschlusskapazität
- ▶ **§ 8f Flexible Netzanschlussvereinbarungen**
- ▶ § 8g Mitteilung des Einspeiseortes.

# Ausgangslage:

## Begrenzte Netzkapazität als Hemmung für den EE-Ausbau

- ▶ **Begrenzte Netzkapazität** zur Einspeisung und Ableitung von Strom aus Erneuerbaren Energien Anlagen als **Hemmnis** für den Ausbau Erneuerbarer Energien
  - Verursacht volkswirtschaftliche **Kosten** und **verzögert** das in allen Sektoren zur Transformation erforderliche schnelle Anwachsen der EE-Stromproduktion
  - **Verschärfung** durch beschleunigten Ausbau zu erwarten
  - Im Mittel- und Hochspannungsnetzbereich zugleich mehr **personelle**, finanzielle und technische **Ressourcen** erforderlich, als „auf Sicht“ zur Verfügung stehen
- ▶ Gleichzeitig **Vorhalt hoher Netzkapazitäten** in der Mittel- und Hochspannungsebene, die **nicht vollständig genutzt** werden
  - Nach Netzanschlussregime des EEG ist **installierte Leistung** von Anlagen maßgeblich
  - WEA und PVA haben jeweils relativ wenige Vollbenutzungsstunden jährlich, in denen Anschlusskapazität voll ausgereizt wird

# BEE-Studie zur *gemeinsamen* Nutzung von NVP

- ▶ Technisch-energiewirtschaftliche Studie des BEE/Fraunhofer IEE (11.04.2024): Untersuchung, welche Einspeisebegrenzungen sich für EE-Anlagen ergeben, wenn **bestehende NVP** durch **mehrere Anlagen genutzt** werden, rechtlicher Umsetzungsteil von BBH.
- ▶ Begrenzung der möglichen Einspeisung von Anlagen durch die vorbestehende Anschlussleistung (z.B. Anschlussleistung 100 MW, installierte Leistung WEA und PVA jeweils 100 MWp, Einspeisung max. 100 MW = 200 % Überbauung)
- ▶ **Ergebnisse** der Studie:
  - Stark **komplementäres Einspeiseverhalten** von WEA und PVA
  - Daher kaum vorhandene EE-Überschüsse bei gleichzeitiger Nutzung von bestehenden NVP durch WEA und PVA auch bei starker Überbauung (im Mittel ca. 6 % bei 250 % Überbauung, unter 1 % bei 150 % Überbauung)
  - Erheblich verbesserte Netznutzung (auf 53 %)
  - Durch zusätzlichen Einsatz von Flexibilitäten können entsprechende EE-Überschüsse in Zeiten niedriger EE-Einspeisungen verlagert und Netznutzung noch weiter erhöht werden



# BEE-Studie zur gemeinsamen Nutzung von NVP

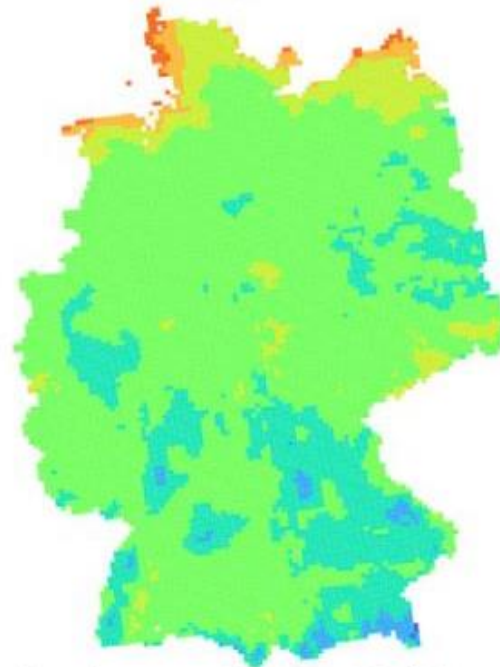
150 % Überbauung

250 % Überbauung

Jahresenergieerträge der Überschüsse (% der EE-Erzeugung)



Ausbauvariante B2 "Mittlere Überbauung, ausgeglichen"



Ausbauvariante C2 "Starke Überbauung, ausgeglichen"



## Unionsrechtliche Vorgabe: Möglichkeit für flexible Netzanschlussvereinbarungen schaffen

- ▶ Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2019/944, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 (novellierte Strommarkttrichtlinie) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten **die Möglichkeit des Abschlusses (allgemeiner) flexibler Netzanschlussvereinbarungen für EE-Anlagen** und am gleichen Netzverknüpfungspunkt angeschlossener Stromspeicher schaffen müssen.
- ▶ Vorgeschlagene Neuregelung in einem § 8f EEG 2023 dient der Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgabe.
- ▶ Dabei wird **allgemeine Flexibilisierung** der kapazitätsbezogenen Netzanschlussnutzung (auch bei Einzelprojekten und in unterschiedlichen Flexibilisierungsrichtungen) und – als Unterfall – auch die **gemeinsame (flexible) Nutzung** von Netzanschlusskapazität über „Cabel Pooling“ in den Blick genommen.

# Agenda

1. Ausgangslage und unionsrechtliche Vorgabe für flexible NA-Vereinbarung
2. Überbauung und Cabel Pooling
3. Regelungsentwurf im Wortlaut
4. Kritik am Regelungsentwurf

# Flexible Netzanschlussvereinbarungen

## In den Worten der Gesetzesbegründung zu § 8f EEG 2023 (neu):

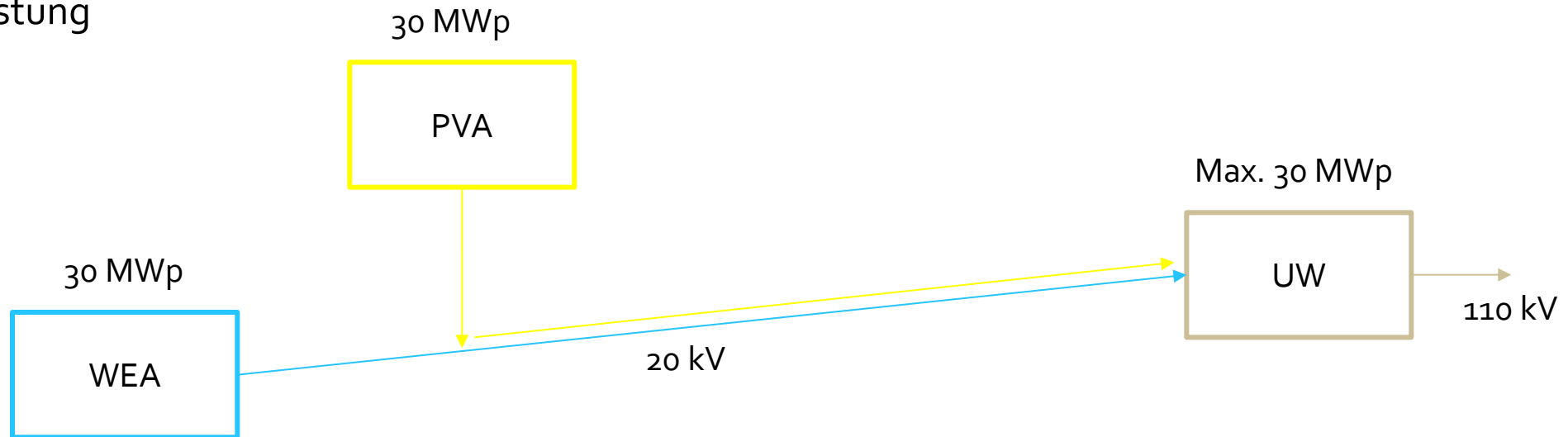
„Anders, als bei standardmäßigen Netzanschlüssen wird bei einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung die **installierte Leistung** der Anlage anschlussseitig **nicht unbeschränkt zur Verfügung gestellt**. Die **Netzanschlussleistung** liegt konstant oder zeitweise **unterhalb** der **installierten Leistung** der Anlage („Überbauung“).

Für die Netzanschlussbegehrenden kann so **ein günstigerer Netzverknüpfungspunkt**, der ohne die Beschränkung der Netzanschlussleistung nicht (oder vor der Netzertüchtigung noch nicht) verfügbar wäre, **gewählt** und so der **Netzanschluss insgesamt beschleunigt** werden. ... Durch den Sonderfall des „**cable pooling**“ lassen sich ... unterschiedliche Erzeugungsarten und Stromspeicher bei gleicher Netzdimensionierung an einem Netzverknüpfungspunkt kombinieren.

Auch für die Netzbetreiber wird durch die Möglichkeit zur Vereinbarung **vorübergehender flexibler Netzanschlussvereinbarungen** (bis zur Realisierung einer geplanten Netzertüchtigung) der Handlungsspielraum erweitert. **Dauerhafte** flexible Netzanschlussvereinbarungen können sogar vermeiden, dass Netzbetreiber aufgrund dieser Anlagen ihr Netz auf die Höchstleistung der Anlage dimensionieren müssen.“

# Überbauung und Cable Pooling

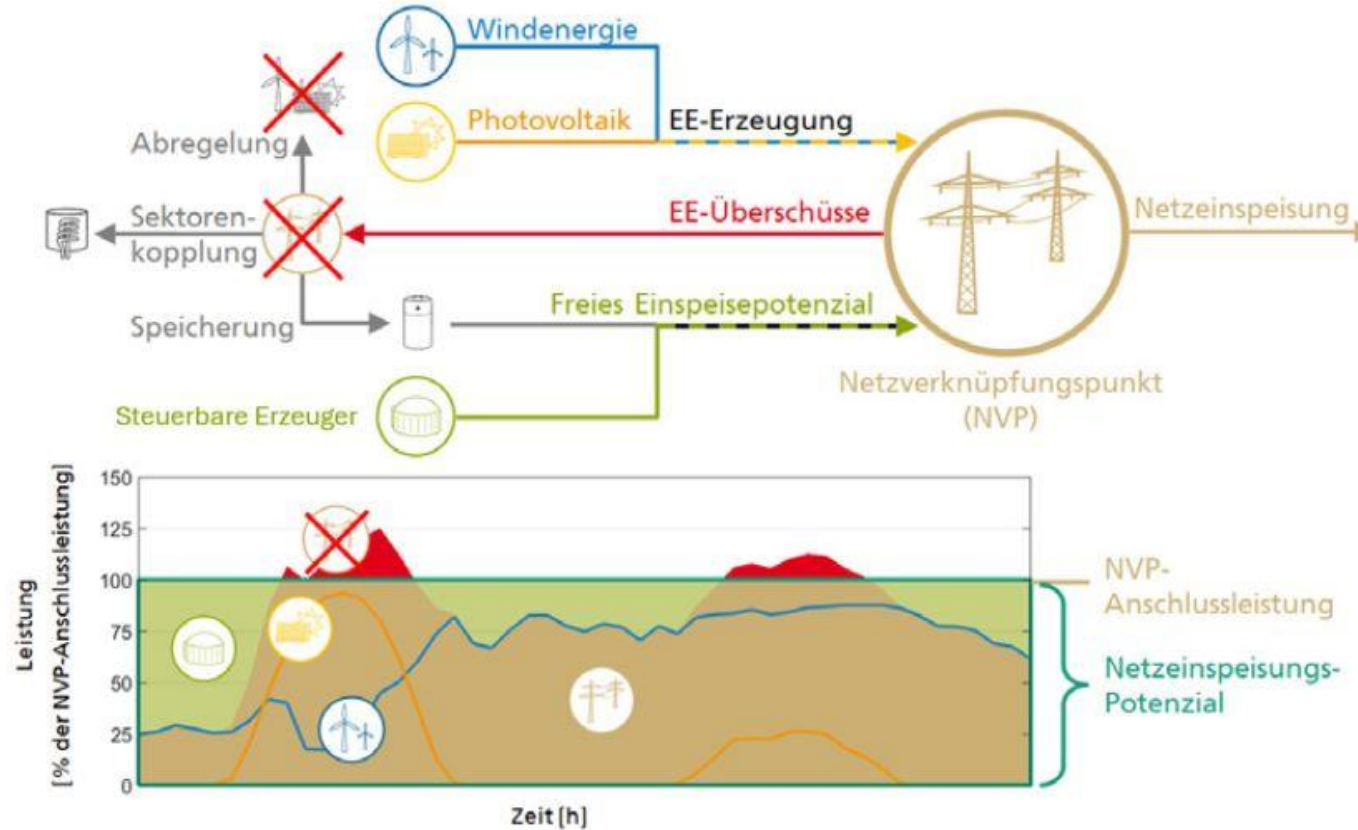
- ▶ **Überbauung:** Allgemeine Flexibilisierung der verfügbaren (begrenzten) Netzanschlusskapazität
- ▶ **Cabel Pooling:** Zusätzlicher Anschluss einer weiteren EE-Anlage an den bestehenden NVP einer bereits angeschlossenen EE-Anlage oder gemeinsamer Anschluss von Vornherein, auf Dauer oder vorübergehend, durchgängig oder in Zeitfenstern
  - Idealfall *WEA und PVA* aufgrund stark komplementärer Einspeisung
- ▶ Technische Begrenzung der maximalen Einspeiseleistung der angeschlossenen Anlagen auf die freigegebene Anschlussleistung



# Vorteile der Flexibilisierung von NVP

- ▶ Partielle Verringerung des Netzausbaubedarfs (temporäre Entlastung)
- ▶ Effizientere Nutzung vorhandener Netzkapazität
- ▶ **Beschleunigung** des Netzanschlusses und Verringerung der Anschlusskosten für hinzutretende EE-Anlagen
  - Keine neue umfangreiche Berechnung des gesetzlichen NVP erforderlich
  - Keine Verzögerungen aufgrund langer Lieferzeiten für Trafo-Technik
  - Geringere Anschlusskosten für Neuanlagen
- ▶ **Weniger Redispatch-Maßnahmen** erforderlich
  - Weniger Leistungsspitzen als bei gleichzeitiger Volleinspeisung durch WEA und PVA im Netzgebiet
  - Keine abstrakte Begrenzung, sondern allein durch begrenzte Einspeisekapazität

# BEE-Studie: Überbauung im Gesamtsystem mit Sektorenkopplung



# Agenda

1. Ausgangslage und unionsrechtliche Vorgabe für flexible NA-Vereinbarung
2. Überbauung und Cabel Pooling
3. Regelungsentwurf im Wortlaut
4. Kritik am Regelungsentwurf



# Entwurf eines § 8f EEG 2023 im Wortlaut: Flexible Netzanschlussvereinbarungen (1)

(1) Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber **können** eine **anschlusseiteige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz** vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung). Die Einhaltung der **Wirkleistungsbegrenzung** ist durch den Anlagenbetreiber **jederzeit** durch geeignete technische Maßnahmen **sicherzustellen**. Die Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf einzelne Zeitfenster beschränkt sein und in ihrer Höhe je Zeitfenster variieren.

(2) In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind **insbesondere Regelungen** zu treffen

1. zur **Höhe** der anschlusseiteig begrenzten **maximalen Wirkleistungseinspeisung**,
2. sofern dies ermöglicht werden soll, zu **Zeitfenstern** mit unterschiedlich hoch begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisungen,
3. zur **Dauer** der anschlusseiteigen **Begrenzung** sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, **sofern** die Begrenzung **nicht dauerhaft** vorgesehen ist,
4. zur Sicherstellung der **technischen Anforderungen** an die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung,
5. zur **Haftung** des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und

# Entwurf eines § 8f EEG 2023 im Wortlaut: Flexible Netzanschlussvereinbarungen (2)

...

6. zum **Einverständnis anderer Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern**, sofern über **denselben Netzverknüpfungspunkt** Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber **bereits** angeschlossen sind oder **zeitgleich angeschlossen** werden sollen.  
Im Fall von Satz 1 Nummer 6 sind ergänzende Regelungen zu treffen zur **gemeinsamen Verantwortung der Anlagenbetreiber** und Betreiber von Stromspeichern für die Einhaltung der Regelungen sowie zu einer **gesamtschuldnerischen Haftung** nach Satz 1 Nummer 5.

(3) **Liegt der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt**, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 **nicht an der Stelle** mit der in der Luftlinie **kürzesten Entfernung** zum Standort der Anlage nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1, so hat der Netzbetreiber für diesen Punkt die **grundsätzliche Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu prüfen** und dem Anlagenbetreiber das Ergebnis dieser Prüfung gemeinsam mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen.

## Neufassung von § 8 Abs. 4 EEG 2023:

*Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:*

*„(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn der Netzanschluss in dem angefragten Umfang erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 dieses Gesetzes oder nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes möglich wird, ein Netzanschluss auf Basis einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 8f jedoch bereits möglich ist und der Anlagenbetreiber der Beschränkung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in dem für die Gewährung des Netzanschlusses erforderlichen Umfang zustimmt.“*

## § 8f Abs. 1 EEG 2023 (neu): Verständnis laut Gesetzesbegründung

- ▶ Absatz 1 ist die Grundnorm, die die **Zulässigkeit** flexibler Netzanschlussvereinbarungen **klarstellt**. Hintergrund u.a.: § 7 Abs. 2 EEG: Zulässigkeit von Verträgen zur Modifizierung des gesetzlichen Schuldverhältnisses im EEG.
- ▶ Anlagenbetreiber muss zuverlässig **sicherzustellen**, dass sich die Einspeisung **stets innerhalb der zulässigen Netzanschlussleistung** bewegt und die **technischen Vorgaben** eingehalten werden.
- ▶ **Konditionen** einer flexiblen **Netzanschlussvereinbarung** werden auf **bilateraler** Basis zwischen Netzanschlussbegehrendem und Netzbetreiber **im Rahmen des Anschlussprozesses** vor endgültiger Zusage des Netzanschlusses vereinbart, damit die lokale Netzsituation bestmöglich abgebildet werden kann.
- ▶ Abschluss von flexiblen Netzanschlussvereinbarung ist für **alle Typen von Anlagen** und alle Netzebenen denkbar und wird bereits in verschiedenen Konstellationen praktiziert; konkrete Ausgestaltung kann je nach Anlagenart und Netzsituation variieren.

## § 8f Abs. 2 EEG 2023 (neu): Verständnis laut Gesetzesbegründung

- ▶ Absatz 2 regelt die Mindestinhalte einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung.
- ▶ Unterschiedliche Rahmenbedingungen zur **Beschränkung der Anschlussleistung** :
  - **Statische Leistungsbegrenzung:** Für die Dauer der Geltung der flexiblen Netzanschlussvereinbarung die Netzanschlussleistung steht nur **ein** vereinbarter **konstanter Maximalwert** unterhalb der installierten Anlagenleistung zur Verfügung.
  - **Dynamische Leistungsbegrenzung:** Netzanschlussleistung ist in vom Netzbetreiber vorab definierten und planbaren **Zeitfenstern** in unterschiedlicher Höhe nutzbar (Beispiel: Reduzierte Leistung in bestimmten Mittagsstunden, ansonsten höhere maximale Einspeiseleistung (§ 8f EEG) oder Bezugsleistung (§ 17 Abs. 2b EnWG).
  - **Volldynamischen Leistungsbegrenzung:** Netzanschluss kann grundsätzlich mit maximaler Netzanschlussleistung genutzt werden; Verteilernetzbetreiber darf aber ereignisorientiert je nach Auslastung Einspeiseleistung bis auf eine vereinbarte Untergrenze beschränken und so eine höhere Auslastung in Zeiten ohne Engpässe ermöglichen.“

## § 8f Abs. 2, S.1 und S. 2 EEG 2023 (neu): Verständnis laut Gesetzesbegründung

### Sonderfall **Cabel Pooling**:

- ▶ Klarstellung, dass im Rahmen einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung auch die **gemeinschaftliche Nutzung** der Netzanschlussleistung an einem Netzverknüpfungspunkt durch unterschiedliche Anlagentypen (auch Stromspeicher) und Anlagenbetreiber vereinbart werden kann (sog. „cable pooling“).
- ▶ Da hier die Kombination mehrerer Anlagen die Summe der installierten Anlagenleistung die netzwirksame Anschlussleistung übersteigt („Überbauung“), ist **„cable pooling“ Sonderfall der flexiblen Netzanschlussvereinbarung**.
- ▶ Bestehender und hinzutretender **Anlagenbetreiber müssen Regelung finden**, die eine dauerhafte gemeinsame Nutzung der anschlussseitig begrenzten Einspeisekapazität ermöglicht und die Leistungsbegrenzung auf den mit dem Netzbetreiber vereinbarte Anschlussleistung absichert.

## § 8f Abs. 3 EEG 2023 (neu): Verständnis laut Gesetzesbegründung

- ▶ Absatz 3 gibt dem Netzbetreiber in Umsetzung von Artikel 6a Strommarktrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711) auf, die Möglichkeit zum Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung am nächstgelegenen geeigneten Netzverknüpfungspunkt **zu prüfen**, wenn dieser aufgrund eines Netzanschlusskapazitätsmangels im Rahmen der **Netzverknüpfungspunktermittlung** ausscheidet.
- ▶ Dies korrespondiert mit der neuen Vorgabe in § 17b Absatz 2 Satz 4 EnWG zur **unverbindlichen Netzanschlussprüfung** und wird von Artikel 31 Absatz 3 der novellierten Strommarkt-Richtlinie gefordert.

## § 11 Abs. 1 S. 3 neu (Entwurf): Konkretisierung der Abnahmepflicht im Fall einer Überbauung

*„Besteht eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach § 8f, so beschränkt sich die Verpflichtung nach Satz 1 auf den Anteil des Stroms, der im Rahmen der vereinbarten maximalen Wirkleistungseinspeisung erzeugt wird.“*

- ▶ Ergänzung der Regelungen zur **Abnahmepflicht**: Netzbetreiber muss nur Strom abnehmen, der sich in Umsetzung der flexiblen Netzanschlussvereinbarung ergibt.
- ▶ Sonstiger Strom aus der oder den EEG-Anlagen oder dem Speicher kann in der Kundenanlage verwendet werden, darf aber nicht in das Netz eingespeist werden.



## Paralleler Regelungsvorschlag im EnWG, § 17 Abs. 2b neu:

„(2b) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen **können** Anschlussnehmern den Abschluss einer **flexiblen Netzanschlussvereinbarung** anbieten. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach Satz 1 gibt dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen das Recht, vom Anschlussnehmer eine **statistische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung** zu verlangen. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung muss insbesondere Regelungen enthalten:

1. zur **Höhe der Begrenzung** der Entnahme- oder Einspeiseleistung,
2. zum **Zeitraum** oder zu Zeiträumen der Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung,
3. zur **Dauer** der flexiblen Netzanschlussvereinbarung,
4. zu **technischen Anforderungen** an die Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung und
5. zur **Haftung des Anschlussnehmers bei Überschreitung** der vereinbarten maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung.

§ 8f des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Inhalte einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 14a bleiben unberührt.“

**Abweichungen** zur Regelung in § 8f Abs. 2 EEG erscheinen **rein terminologisch**, diese Regelung umfasst **konventionelle Erzeugungsanlagen** hinsichtlich der Einspeisung und **alle Entnahmen von Strom**.

# Agenda

1. Ausgangslage und unionsrechtliche Vorgabe für flexible NA-Vereinbarung
2. Überbauung und Cabel Pooling
3. Regelungsentwurf im Wortlaut
4. Kritik am Regelungsentwurf

## Bewertung des Entwurfs durch den BDEW

- ▶ „Der BDEW begrüßt eine gesetzliche Normierung flexibler Netzanschlusskonzepte sowohl auf der Einspeise- als auch auf der Verbrauchsseite (§ 8f EEG-E und § 17 Abs. 2b EnWG-E). Die Vorgaben sind knapp gehalten, verständlich und bieten eine Grundlage für die weitere Konkretisierung. **Ein wesentlicher Aspekt ist die Klarstellung, dass der Anspruch auf Netzanschluss nur besteht, wenn die Kapazität am nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt (NVP) ausreichend ist. (???)** Falls dies nicht der Fall ist, **muss** der Netzbetreiber eine Flexible Connection Agreement (FCA) anbieten. Nicht eingespeiste Strommengen bleiben hierbei ohne Entschädigungspflicht. *[(Anmerkung: Fraglich, ob diese Aussage juristisch stimmt und aus dem Entwurf gelesen werden kann und soll.)]*
- ▶ Im Weiteren sehen wir [(BDEW)] aber noch **kritische Punkte und Klärungs- und Weiterentwicklungsbedarf**. So muss entsprechend der Änderung in § 8 Abs. 4 EEG der Anschluss über einen FCA auch dann ermöglicht werden, **wenn Netz-Kapazität nicht ausreicht**. Dabei handelt es sich um Klarstellung bzw. eine Erweiterung der schon bestehenden Rechtslage. Dies sollte zumindest in der Begründung so dar- und klargelegt werden. Sollte ein FCA für einen NVP abgeschlossen werden, der nicht der wirtschaftlich günstigste NVP ist, sollte eine dauerhafte Begrenzung der Anschlusskapazität gesetzlich möglich sein, bis ein gesamtwirtschaftlich optimaler Ausbau erfolgt.“

- ▶ **Differenzierung** der Beschränkung der Anschlussleistung (statisch/dynamisch/volldynamisch): **Was kann vom Anlagenbetreiber verlangt werden?** Wie treffen sich die Interessen von Verteilnetzbetreiber und Anlagenbetreiber beim Abschluss der flexiblen Netzanschlussvereinbarung? Kontrollmöglichkeit der Anlagenbetreibers zu der Frage, was für Netzbetreiber möglich wäre?
- ▶ Individuelle Vertragsgestaltung zwischen Parteien: Rechtssicherheit? Wäre **Mustervertrag** zur Überbauung zumindest für bestimmte häufige Fälle nicht besser?
- ▶ **Bedeutung** des Ausreichens/Nichtausreichens der **aktuellen Netzkapazität**? Können Überbauung und cabel pooling vom Netzbetreiber **jedenfalls verlangt** werden? Was gilt, wenn die vorhandene Netzkapazität (vor Ertüchtigung nach § 12 EEG) nicht ausreicht? (BDEW-Forderung: Klarstellung, das schon nach bestehender Gesetzeslage Netzanschluss auch vor Finalisierung des Netzausbaus verlangt werden kann. Tatsächlich ist Formulierung dringend anzupassen.)
- ▶ BDEW-Forderung nach dauerhafter Beschränkung der Einspeiseleistung bis Anschluss Netzoptimierung: fraglich! Folge: Verteuerung der und so Abschreckung vor Anlagenerrichtung?

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



Die BBH-Gruppe